

3. § 5 der Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 467),
4. § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930).

§ 2

(1) Die Straffreiheit nach § 1 des Gesetzes erstreckt sich auf Strafen für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Wirtschaftsabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und gegen das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) in der Fassung des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sowie auf Strafen für De-

vizenzuwiderhandlungen, Steuerzuwiderhandlungen und sonstige damit zusammenhängende Straftaten, die begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angebotenen Werte (§ 1),
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(2) Zu den Strafen, auf die sich hiernach die Straffreiheit erstreckt, gehört auch die nach den devisenrechtlichen Vorschriften verwirkte Ordnungsstrafe.

Berlin, den 16. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Anordnung

über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Vom 11. Dezember 1936.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,

2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c 2,

b) bei preussischen Beamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preussischen Besoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preussischen Besoldungsgruppen A 2 d bis A 4 b 2, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an Staatlichen Fachschulen,

c) bei außerpreussischen Landesbeamten die Ernennung und Entlassung sämtlicher planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und Pädagogischen Institute, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat, sowie die kommissarische Bestellung der Direktoren dieser Hochschulen und Institute und die Aufhebung solcher Bestellungen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen

a) für das Reich

1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,

2. dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,

b) für Preußen

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,

c) für die übrigen Länder

den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) ist vorher die erforderliche Zustimmung des Führers und Reichskanzlers bzw. der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Meine Anordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 751) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1936.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Bschinsky

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 R.M. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteckigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.